

Zweckverband Frohnbach  
mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Frohnbach“ und hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Limbach-Oberfrohna und die Gemeinde Niederfrohna, beide Landkreis Zwickau.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach dem Sächsischen Wassergesetz. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

- (2) Neben den Vertretern des Absatzes 1 besteht die Verbandsversammlung aus fünf weiteren Vertretern der Stadt Limbach-Oberfrohna und drei weiteren Vertretern der Gemeinde Niederfrohna. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitglieds gewählt.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 6

### Stimmrecht in der Verbandsversammlung

Die Stadt Limbach-Oberfrohna hat in der Verbandsversammlung sechs Stimmen, die Gemeinde Niederfrohna vier Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nach dem Gesetz und nach dieser Satzung nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

## § 8

### Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Einberufung und den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden, im übrigen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die einer bestimmten Mehrheit des Gemeinderates zustehenden Rechte stehen einem Verbandsmitglied zu.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Zwischen Einberufung und Verhandlungstag müssen sieben Tage liegen.
- (5) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes geregelt ist. Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Mitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mindestens mit der Mehrheit gefaßt wird, die für den ursprünglichen Beschluß erforderlich war, soweit durch Gesetz nichts anderes geregelt ist.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Absatz 1 entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 5 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.

## § 10

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verbandsverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden zur Erledigung in eigener Zuständigkeit dauernd übertragen

1. die Entscheidung über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, ausgenommen Bauvorhaben, bis zu einer Höhe von 125 000 EUR, die Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven in gleicher Höhe, jeweils im Einzelfall,
2. die Entscheidung über die Ausführung von im Wirtschaftsplan aufgenommenen Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis zu 250 000 EUR im Einzelfall, wozu auch Entscheidungen gehören, die einen Nachtrag zu einem Bauvorhaben betreffen, dessen Ausführungsbeschluß die Verbandsversammlung getroffen hatte,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50 000 EUR, jeweils im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen  

bis zu 6 Monaten:	in unbeschränkter Höhe
von 6 Monaten bis 24 Monaten:	bis zu 25 000 EUR im Einzelfall
über mehr als 24 Monate bis zu fünf Jahren:	bis zu einem Höchstbetrag von 12 500 EUR im Einzelfall,
5. die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 000 EUR und der Erlaß von Forderungen bis zu einem Betrag von 5 000 EUR, jeweils im Einzelfall,
6. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu 25 000 EUR im Einzelfall.
7. Anmietung und Pacht, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten bei einem Jahreswert bis zu 50 000 EUR im Einzelfall,
8. Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Betrag von 25 000 EUR im Einzelfall,
9. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 25 000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 25 000 EUR beträgt, bei verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten unbegrenzt, wenn die Sache nicht grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband hat,
10. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahreswert 50 000 EUR nicht übersteigt,
11. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, und im übrigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als sechs Monate befristet ist, und

12. die Stellungnahme des Zweckverbandes zu Vorhaben anderer Planungsträger, wenn die Sache nicht grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband hat.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

## § 11

### Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle, die die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes erledigt. Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle (Geschäftsleiter) leitet die Verbandsgeschäftsstelle in eigener Verantwortung nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Befugnisse des Verbandsvorsitzenden zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen.
- (3) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete, jedoch keine Beamte. Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Verbandsgeschäftsstelle.

## § 12

### Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsratung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Jahresabschlußprüfung sind die §§ 31 ff. SächsEigBVO entsprechend anzuwenden. Zur Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 105 SächsGemO bedient sich der Zweckverband des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Limbach-Oberfrohna.
- (2) Der Wirtschaftsplan und Abgabensatzungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsversammlung.

- (3) Zur Deckung seiner Aufwendungen erhebt der Zweckverband Gebühren, bei Anschlußkanälen verlangt er Kostenerstattung. Der Zweckverband kann zur Deckung seines durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Ist eine Betriebskostenumlage nach § 15 Abs. 6 zu erheben, ist abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 3 der in § 15 Abs. 6 bestimmte Umlageschlüssel maßgebend.

### § 13

#### Mitteilungspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband rechtzeitig Mitteilung über erhebliche Sachverhalte zu machen, die die Abwasserbeseitigung betreffen.

### § 14

#### Kleineinleiterabgabe

Dem Zweckverband obliegt die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe anstelle der Verbandsmitglieder. Die bei ihm erhobene Kleineinleiterabgabe berechnet er den betroffenen Grundstückseigentümern weiter.

### § 15

#### Straßenentwässerungskosten

- (1) Stellt der Zweckverband auch zur Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen (Niederschlagswasser) dienende öffentliche Abwasseranlagen her, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband für die in ihrem Gemeindegebiet belegenen Anlagen die Kosten für die Herstellung und Wiederherstellung (Kosten) nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 zu erstatten. Dies gilt nur für Verkehrsflächen, für die die Verbandsmitglieder unterhaltungspflichtig sind.
- (2) Wird das Niederschlagswasser zusammen mit anderweitig anfallendem Schmutzwasser in einem Kanalsystem gesammelt und fortgeleitet (Mischverfahren), sind 25 vom Hundert der Kosten zu erstatten, wird das Niederschlagswasser allein in einem Kanalsystem gesammelt und fortgeleitet (Trennverfahren), 50 vom Hundert der Kosten für das Kanalsystem, in dem das Niederschlagswasser gesammelt und fortgeleitet wird.

- (3) Wird von öffentlichen Verkehrsflächen abzuleitendes Niederschlagswasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt, sind dafür 7,5 vom Hundert der anrechenbaren Kosten der Abwasserbehandlungsanlage anteilig zu erstatten. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage entwässernden öffentlichen Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Der Zweckverband weist die Kosten nach und erhebt sie durch Heranziehungsbescheid. Nach Baubeginn kann er angemessene Vorauszahlungen erheben.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Abwasseranlagen, die der Zweckverband vor ihrem Inkrafttreten entgeltlich übernommen hat. Abzusetzen sind die darauf von den Verbandsmitgliedern bereits geleisteten Zahlungen.
- (6) Zur Deckung der bei der Ableitung und Behandlung des von öffentlichen Verkehrsflächen in öffentliche Abwasseranlagen abgeleiteten Niederschlagswassers anfallenden laufenden Aufwendungen des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern ungeachtet einer Straßenbaulast die Kosten seiner Aufwendungen durch Betriebskostenumlage. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der in einem Gemeindegebiet belegenen solchen öffentlichen Verkehrsflächen zu denen im anderen Gemeindegebiet
- (7) Die Bestimmung des Absatzes 6 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die in der Zeit vor seinem Inkrafttreten, nicht jedoch in der Zeit vor der Entstehung des Zweckverbandes liegen.

## § 16

### Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Versammlung beschlossen werden.

## § 17

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen.
- (2) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn er nach Wegfall eines Mitgliedes nur noch aus einem Mitglied besteht. Das verbleibende Mitglied tritt dann an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Für die nicht in Absatz 2 geregelten Fälle einer Auflösung des Zweckverbandes richtet sich die Abwicklung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze.

- (4) Öffentliche Abwasseranlagen sind den Verbandsmitgliedern nach der Belegenheit auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zuzuordnen, soweit nicht Sachverhalte nach den Absätzen 5 und 6 vorliegen.
- (5) Handelt es sich um öffentliche Abwasseranlagen, die allein der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet des anderen Verbandsmitgliedes dienen, sind sie ihm zuzuordnen.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen, die der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet beider Verbandsmitglieder dienen, sind der Stadt Limbach-Oberfrohna zuzuordnen.
- (7) Alle beweglichen Sachen sind der Stadt Limbach-Oberfrohna zuzuordnen.
- (8) Auf die Herstellung oder Anschaffung von öffentlichen Abwasseranlagen und beweglichen Sachen zurückzuführende Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sind auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Dies geschieht nach dem Verhältnis der Restbuchwerte. Für die Ermittlung der Restbuchwerte ist die Anlagenbuchhaltung des Zweckverbandes mit Stand zum 31. Dezember vor dem Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes maßgebend. Die Restbuchwerte sind zur Ermittlung des Verhältnisses auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufzuteilen:
  1. Für nach den Absätzen 4 und 5 zuzuordnende öffentliche Abwasseranlagen wird nach der dort geregelten Zuordnung aufgeteilt.
  2. Für nach Absatz 6 zuzuordnende öffentliche Abwasseranlagen wird nach dem Verhältnis der in sie aus dem jeweiligen Gemeindegebiet eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen aufgeteilt. Als Jahresschmutzwassermengen gelten die vom Wasserversorger für das dem Zeitpunkt der Auflösung vorhergehende Kalenderjahr ermittelten Trinkwasserverbräuche.
  3. Für nach Absatz 7 zuzuordnende bewegliche Sachen wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Für nach den Absätzen 6 und 7 von der Stadt Limbach-Oberfrohna übernommenes Vermögen ist die Gemeinde Niederfrohna in Anrechnung ihrer Verbindlichkeiten zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich in Höhe der aus Absatz 8 Nr. 2 und 3 auf die Gemeinde Niederfrohna entfallenden Restbuchwerte.
- (10) Andere als in Absatz 8 geregelte Verbindlichkeiten sowie Bankguthaben und Barmittel sind nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (11) Grundeigentum des Zweckverbandes ist auf das Verbandsmitglied zu übertragen, dem die auf diesem Grundeigentum befindlichen öffentlichen Abwasseranlagen zugeordnet werden. Dies gilt auch für beschränkte dingliche Rechte.



- (12) Arbeitsverhältnisse mit dem Zweckverband sind von der Stadt Limbach-Oberfrohna zu übernehmen. Dasselbe gilt bei Zustimmung des Vertragspartners für Dienst-, Dienstleistungs-, Liefer-, Miet-, Pacht-, Werk- sowie Kreditverträge und kreditähnliche Verträge sowie für Gewährleistungs- und andere Ansprüche, ausgenommen, die Rechtsverhältnisse betreffen Sachverhalte, die sich ausschließlich auf nach den Absätzen 4 und 5 der Gemeinde Niederfrohna zuzuordnende öffentliche Abwasseranlagen beziehen. Solche Rechtsverhältnisse sind der Gemeinde Niederfrohna zuzuweisen.
- (13) Ergeben sich bei der Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze Schwierigkeiten, haben die Stadt Limbach-Oberfrohna und die Gemeinde Niederfrohna eine Einigung darüber zu treffen, die dem Zweck der Bestimmungen so weit wie möglich entspricht und eine unverzügliche Abwicklung des Zweckverbandes zuläßt.

## § 18

### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für das Ausscheiden, den Ausschluß und das Wegfallen eines Verbandsmitgliedes gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Eine Frist von zwölf Monaten ist einzuhalten. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Abgabe der Erklärung ist der Beschluß des Gemeinderates durch beglaubigte Urkunde nachzuweisen.
- (3) Für die Auseinandersetzung ist § 17 entsprechend anzuwenden.

## § 19

### Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

## § 20

### Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung und der ihrer Genehmigung. Der Zweckverband gilt als Rechtsnachfolger des am 14. November 1995 entstandenen Zweckverbandes Frohnbach.